

Verpflegungsabrechnung

Autor(en): **Hegi, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **29 (1956)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Natürlich wird das Ergebnis einer Umfrage von Fall zu Fall verschieden sein. Eine grosse Rolle spielen vor allem die Landesgegend, aus der die Soldaten kommen, deren private Essensgewohnheiten und — leider — oft auch ein gewisses Vorurteil.

Die hier befragte, mittelgrosse Einheit setzte sich aus Rekruten aller Berufsschichten aus den verschiedensten Kantonen zusammen und — was interessante Vergleiche erlaubt — aus Deutschschweizern und Welschen (je etwa zur Hälfte). So mag denn obiges Beispiel kein schlechtes Bild über den «Durchschnitts-Geschmack» geben, andererseits aber auch zu weiteren Umfragen anregen.

Die Verpflegungsabrechnung

Fourier Hegi Urs, Spiegel bei Bern

Bis zur Einführung des neuen Verwaltungsreglementes im Jahre 1950 kam nachstehendes Verfahren für die Abrechnung über die Truppenverpflegung zur Anwendung:

Während einerseits der Bezug an Brot, Fleisch und Käse auf dem Verpflegungsbeleg gegenüber der Berechtigung *portionenmässig* abgerechnet wurde, war andererseits an Stelle der Gemüseportion in natura ein bestimmter Betrag als *Gemüseportionsvergütung* pro Mann und Tag zur Bestreitung der übrigen Haushaltbedürfnisse (Frisch- und Trockengemüse, Fett, Zucker, Milch, Holz usw.) an eine *Haushaltungskasse* zu vergüten. Die Belege für Brot, Fleisch und Käse, für welche Bezüge vom Oberkriegskommissariat Richtpreise festgesetzt wurden, waren in die Dienstkasse aufzunehmen, während die Belege für die Gemüsebeschaffung beim Rechnungsführer, d. h. bei der Haushaltungskasse verblieben.

Mit dem Verwaltungsreglement 1950 traten folgende diesbezügliche Vorschriften in Kraft:

Ziffer 144 ^(III) «Über die Bezüge von Brot, Fleisch und Käse ist in der Verpflegungsabrechnung nach Portionen abzurechnen.»

Eine Änderung gegenüber dem früheren Verfahren ist also hier nicht eingetreten.

Eine Neuerung dagegen brachte *Ziffer 145* ^(III) «Über die Gemüseportion sowie über die Ersatznahrungsmittel für Brot, Fleisch und Käse wird in der Verpflegungsabrechnung *wertmässig* abgerechnet.»

Das neue Verfahren darf als zweckmässiger angesehen werden, weil es die Verwendung von «Haushaltungskassengeldern» für verpflegungsfremde Ausgaben verhindert. Andererseits ist zu sagen, dass die zweiseitige Abrechnung, einmal nach *Portionen* für Brot, Fleisch und Käse und andererseits *wertmässig* (in Rappen) für die Gemüseportion von vielen als schwer empfunden wird und nur einen halben Schritt zu einer Vereinfachung darstellt.

Eine Vereinfachung drängt sich im Interesse der Rechnungsführer wie auch der Revisionsorgane auf. Der Vorschlag geht dahin, dass pro Mann und Tag ein *globaler Verpflegungskredit* bewilligt wird, also eine *wertmässige* Abrechnung in Franken und Rappen, wodurch Erleichterungen in der Verpflegungsabrechnung erzielt wer-

den können. Ein solcher Vorschlag fällt umso leichter, da bereits entsprechend Ziffer 143 ^(III) sämtliche Lebensmittel der Tagesportion auf Kosten der Dienstkasse angekauft oder durch den Nachschub gegen Gutscheine geliefert werden, womit die übergeordneten Instanzen *alle* Belege erhalten und damit in allen Teilen Einsicht in den Truppenhaushalt nehmen können.

Der Vorschlag sei nachstehend kurz erläutert:

1. Die gesamte Verpflegung wird auf Kosten der Dienstkasse beschafft. Über Brot, Fleisch, Käse und Gemüseportion wird dem Geldwerte nach abgerechnet.
2. Die im VR Ziffer 137 festgesetzte Tagesportion gilt als Richtlinie für die Truppenverpflegung.
Der Kredit für die gesamte Tagesportion wird auf Fr. . . . festgesetzt. Die Truppe ist frei in der Verwendung dieses Kredites, vorbehalten angeordnete Richtpreise sowie allfällige Minimalverbrauchsmengen für Brot, Fleisch und Käse gemäss Weisung OKK vom
3. Die Rechnungen über den Ankauf der Verpflegung zu den Vertragspreisen bzw. Marktpreisen sind im Verpflegungsbeleg (Seite 2) einzutragen. Kleinere Rechnungen (besonders Rechnungen über Artikel der Gemüseportion) können in Bordereaux zusammengefasst werden.
4. Die Bezüge durch Nachschub (Gutscheine), die die Einheiten (Stäbe) nicht bezahlen, z. B. Fassungen von der Verpflegungsabteilung, vom Quartiermeister, vom OKK (Konserven, Armeeproviand), sind ebenfalls im Verpflegungsbeleg (Seite 3) einzutragen. Auf allen Gutscheinen ist der Preisansatz und der Wert in Geld, gemäss Preisliste des OKK, anzugeben.
5. Die Bezugsberechtigung wird festgestellt auf Grund der Naturalverpflegungstage $\times$ Verpflegungskredit. Dieser Berechtigung wird der Wert der durch Ankauf oder Nachschub bezogenen Waren gegenübergestellt. Zu viel oder zu wenig beanspruchte Kredite sind auf die folgende Soldperiode vorzutragen.
6. Über die Waren für den Truppenhaushalt ist eine Warenkontrolle zu führen. In diese sind alle Ankäufe, der Nachschub und der Verbrauch der Waren (im Rahmen der Verpflegungspläne mit Kostenberechnung) einzutragen. Am Schluss einer jeden Soldperiode ist der Buchbestand der Warenkontrolle mit dem Warenbestand zu vergleichen und die Warenkontrolle abzuschliessen.
Der im Verpflegungsbeleg zu viel gefasste Wertbetrag soll im Werte der vorgetragenen Warenmengen entsprechen.

In Punkt 2, Absatz 2 ist vorgesehen, dass das Oberkriegskommissariat aus Gründen der Verbrauchlenkung die freie Verwendung des Kredites einschränken und gewisse Minimalverbrauchsmengen je Mann und Tag vorschreiben kann. Diese Verfügung würde sich an Ziffer 62 ^(III) des Anhanges zum Verwaltungsreglement anlehnen, die die Umsatzsicherung der Kriegsproviantvorräte regelt.

b) Durch *Nachschub* beschaffte Verpflegungsmittel

[illegible]

3. Ausweis über die Berechtigung

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a) durch Ankauf beschaffte Verpflegungsmittel (Nettoausgaben gemäss 2a)				
b) durch Nachschub beschaffte Verpflegungsmittel (Nettobezug gemäss 2b)				
c) <i>Verpflegungsberechtigung in Natura:</i> gemäss Standort und Bestand Port. Port. Port. in Pensions-Verpflegung gemäss Beleg Nr. Port. Port. Total Portionen zu Fr.				
d) in der vorhergehenden Soldperiode verbraucht: zu wenig zu viel				
e) in der laufenden Soldperiode verbraucht: zu wenig zu viel				*
*) ist auf die folgende Soldperiode zu übertragen.				

4. Beilage: Warenkontrolle

(Unterschrift des Rechnungsführers)

Nachsatz der Redaktion: Wir haben diesen Vorschlag dem Eidg. Oberkriegskommissariat unterbreitet und folgenden Bescheid erhalten:

«Die Verpflegung der Truppe unter Gewährung eines festen Verpflegungskredites wurde schon im Jahre 1948 in einer Division versuchsweise durchgeführt. Nach übereinstimmenden Berichten der Kommandanten und Rechnungsführer hatte sich dieses System damals nicht bewährt. Auch die Ernährungskommission der Armee zog eine feste Tagesportion mit Überzeugung vor, so dass im VR 50 die jetzige Regelung aufgenommen wurde. Die Verpflegung der Truppe, wie sie jetzt geordnet ist, hat sich in den 6 Jahren unter dem neuen VR in jeder Hinsicht als zweckmässig und allen Verhältnissen Rechnung tragend erwiesen. Begründete Reklamationen gehen seither keine mehr ein. In letzter Zeit wurde die Frage des Verpflegungskredites erneut angeschnitten. Um zu einer neuen Beurteilung zu gelangen, sind Versuche auf breiter Basis unerlässlich. Solche Versuche sind beabsichtigt, doch brauchen die Vorbereitungsarbeiten ein gründliches Studium, welches einige Zeit erfordert.

Rechnungsführer, die sich zu diesem Thema äussern möchten, sind gebeten Ihre Ansichten der Redaktion bis zum 15. Oktober 1956 bekanntzugeben.

Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen vom 9./10. Juni 1956 in Basel

Ihre diesjährige Hauptversammlung vom 9./10. Juni konnten die Fouriergehilfen der ganzen Schweiz in der alten Rheinstadt Basel bei schönstem Wetter durchführen. Am Samstagnachmittag tagten die Sektionspräsidenten in einem stilvollen Sitzungszimmer des Bürgerratshauses. In Rekordzeit wurden die Geschäfte erledigt und damit wurde schon rein äusserlich dokumentiert, wie reibungslos die Zusammenarbeit zwischen dem Zentralvorstand und den Sektionen abläuft. Im gleichen Hause konnte Zentralpräsident Gfr. Kaufmann Hans punkt 6 Uhr die Delegiertenversammlung eröffnen. Der oberste Dienstchef der hellgrünen Waffe Oberstbrigadier Juilland ehrte die Versammlung mit seiner Anwesenheit. Ferner konnten Vertreter der Regierung von Basel, der militärischen Vereine und der Presse begrüsst werden. Auch Ehrenzentralpräsident Wm. Hauser Hermann liess es sich nicht nehmen, der Tagung aufmerksam zu folgen. Die statutarischen Geschäfte wickelten sich reibungslos ab. Mit Ausnahme der einstimmigen Bestätigung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Zentralvorstandes lagen keine Wahlen vor. Aus dem ausführlichen Jahresbericht des Zentralpräsidenten war zu entnehmen, dass der Verband auf erfreuliche Weise wächst. Durch verschiedene Fouriergehilfenkurse dieses Jahres wird die Mitgliederzahl weiter erhöht werden. Es wird darum wiederum grosser Wert und viel Sorgfalt auf die Werbung von jungen Kameraden verwendet. Auch die Gründung einer neuen Section Romande wurde mit grosser Genugtuung bekannt gegeben. Für die Organisation der Delegiertenversammlung 1957 stellte sich die Sektion Aargau zur Verfügung, die damit zum ersten Male Gastgeber sein wird. Hptm. Qm. Kernen Hermann beleuchtete die ausserdienstliche Arbeit des Verbandes im verflossenen Jahr. Höhepunkt der Tätigkeit bildete wiederum der Sektionswettkampf. Verdienter Sieger wurde die Sektion Solothurn, die damit den schönen Wanderpreis für ein Jahr in Obhut nehmen darf. Ferner übergab der Technische Leiter des Zentralvorstandes den glücklichen Gewinnern des Einzelwettbewerbes ihre verdienten Preise. Nachdem Gfr. Hottinger Jakob, Redaktor der Rubrik «Die Ähre» im Fachorgan «Der Fourier», über die Belange in der Redaktionsstube gesprochen hatte, kam er auf die militärfeindlichen Tendenzen zu sprechen, die gegenwärtig das Schweizervolk in zwei Lager zu teilen drohen. Er forderte den Verband auf, klar und eindeutig Stellung zu nehmen. Eine Resolution, die Initiative Chevalier und ähnliche Vorstösse mit armeefeindlichen Tendenzen mit allen Kräften und Mitteln zu bekämpfen, belohnte die Ausführungen des Sprechers. Zur Bekräftigung, dem Willen der Resolution nachzuleben, erhoben sich die Delegierten einmütig von ihren Bänken. Unter dem Traktandum Diverses ergriff Oberstbrigadier Juilland das Wort und beglückwünschte den Verband mit seinem initiativen Zentralvorstand zur erfolgreichen Tätigkeit. Mit der Hoffnung, einer in Zukunft noch engeren Zusammenarbeit mit andern militärischen Verbänden, speziell mit dem Fourierverband, schloss er seine aufmunternden Erklärungen. Nachdem Oberstleutnant Wellauer, Platzkommandant von Basel, die Grüsse seiner Behörde und die andern militärischen Gesellschaften ihre Glückwünsche überbracht hatten, konnte die flotte und von soldatischem Geist getragene Versammlung geschlossen werden.